

Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Mainhausen

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 119), der §§ 1 bis 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. 1970 I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) und des § 35 der Friedhofsordnung der Gemeinde Mainhausen vom 06.05.2008 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Mainhausen in der Sitzung vom 27.09.2011 folgende Änderung der Gebührenordnung vom 20.05.2008 beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Gemeinde Mainhausen vom 19.11.1991 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:
- a) Bei Erstbestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungswesengesetz bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben. Angehörige in diesem Sinne sind u.a. der Ehegatte, Verwandte ersten und zweiten Grades, Adoptiveltern und -kinder.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einem Lager, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Direktor oder Leiter des Krankenhauses, der Anstalt, des Heimes oder Lagers oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

- b) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

- (2) Für die Gebührensschuld haftet in jedem Falle auch

- a) der Antragsteller,
- b) diejenige Person, die sich der Gemeinde Mainhausen gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Rechtsbehelfe / Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5 Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und des Aufbahrungsraumes/Friedhofskapelle

- (1) Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Aufbewahrung einer Leiche im Kühlraum
bis zu vier Kalendertagen bei einer
Temperatur von +4 bis 0 Grad Celsius **150,-- Euro**
Für jeden weiteren Kalendertag **42,-- Euro**
 - b) Für die Aufbewahrung einer Urne
bis zu 10 Kalendertagen **85,-- Euro**
Für jeden weiteren Kalendertag **4,-- Euro**
 - c) Für die Benutzung einer Gefrierzelle
bis zu 3 Kalendertagen bei einer Temperatur
von -10 bis -30 Grad Celsius **500,-- Euro**
Für jeden weiteren Kalendertag **100,-- Euro**
 - d) Für die Benutzung des Sezierraumes
einschließlich Reinigung **165,-- Euro**
Für die Gestellung von Hilfskräften
je Hilfskraft und Stunde **65,-- Euro**
 - e) Für die Gestellung eines Leih- oder
Transportsarges **620,-- Euro**

(2) Für die Benutzung der Trauerhalle
werden folgende Gebühren erhoben:

Mainflingen	100,-- Euro
Zellhausen	200,-- Euro

(Für die Benutzung der Trauerhalle beim alten Friedhof an der
Stockstädter Straße wird keine Gebühr erhoben).

§ 6 Bestattungsgebühren

(1) Für das Öffnen / Ausheben und Schließen eines Grabes werden folgende
Gebühren erhoben:

a. Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	191,00 €
b. Erdbestattung einer Person	476,00 €
c. Erdbestattung Tieferlegung	578,00 €
d. Zulage Erdbestattung Samstag	262,00 €
e. Bestattung von Urnen in Erdgrab	191,00 €
f. Bestattung von Urnen in Urnenwand	179,00 €
g. Zulage Urnenbestattung Samstag	60,00 €
h. Öffnen und Schließen des Kühlraumes	30,00 €
i. Zulage Öffnen u. Schließen Kühlraum Samstag	12,00 €

§ 7 Umbettungsgebühren

a. Umbettung von Leichen	1.071,00 €
b. Zulage Umbettungen Leichen Samstag	262,00 €
c. Umbettung von Aschen	417,00 €
d. Zulage Umbettungen Aschen Samstag	60,00 €

§ 8 a ersatzlos gestrichen durch Beschluss vom 04.10.2005

§ 8 Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte

Für die Überlassung und Räumung (nach Ablauf) einer Reihengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahren **215,-- Euro**
- b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen über 5 Jahre **760,-- Euro**

§ 9 Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgräbern und Urnenwahlgrabstätten

(1) Für die Überlassung eines Wahlgrabes (auch Familiengräber) für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit gem. § 14 Abs. 1 der Friedhofsordnung) werden folgende

Gebühren erhoben:

- a) Für eine Grabstelle für eine Beisetzung **1.000,-- Euro**
- b) Für eine Grabstelle für 2 Beisetzungen **2.000,-- Euro**
- c) Für jede weitere Beisetzung **1.000,-- Euro**

(2) a) Urnenwahlgrabstätte Wand
je Grabkammer eine Nutzungszeit von
40 Jahren - max. 2 Urnen -

1.000,-- Euro

b) Urnenwahlgrabstätte Erde
je Grabstätte eine Nutzungszeit von
40 Jahren - max. 2 Urnen -

750,-- Euro

je weitere Urne

375,-- Euro

(3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes (§ 14 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:

a) bei Familiengräbern je Grabstätte und Jahr der Verlängerung **25,-- Euro**

b) bei Urnenwahlgrabstätten je Grabstelle und Jahr der Verlängerung **25,-- Euro**

(4) Für die Überlassung eines Tiefgrabes für die Dauer von 25 Jahren

a) Für eine Grabstelle bis zu 2 Beisetzungen **1.440,-- Euro**

b) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für jedes Jahr der Verlängerung eine Gebühr von **25,-- Euro** erhoben.

**§ 9 a Erwerb des Nutzungsrechts an einer anonymen Grabstätte
(neu hinzu lt. Beschluss vom 06.05.2008)**

Für die Überlassung einer anonymen Grabstätte in der Gemeinschaftsgrabanlage (Waldfriedhof, OT Zellhausen) wird folgende Gebühr erhoben:

Für die Grabstelle zur Beisetzung einer Urne 500,-- Euro.

§ 10 Gebühren für Grabräumung

(1) Für die Räumung einer Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte (§ 29 Abs. 2 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:

a) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen und Gewächsen

1) bei Reihengrabstätten	240,00 €
2) bei zweistelligen Wahl-/Familiengräbern	336,00 €
3) jede weitere Grabstelle	100,00 €
4) Urnenerdgräber / Urnenwandgräber	100,00 €
5) bei Tiefengräbern	240,00 €
6) bei anonymen Urnenerdgräbern	100,00 €

Bei anonymen Urnenerdgräbern werden die Räumungskosten beim Grabverkauf im Voraus mit berechnet.

**§ 12
Verwaltungsgebühren**

(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Stadt/Gemeinde folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

a) Für die Übertragung eines Nutzungsrechtes	15,00 €
b) Für eine Grabmalgenehmigung Grab einstellig	25,00 €
c) Für Eintragungen im Grabbuch pro Seite	5,00 €

- | | |
|---|---------|
| d) Kauf eines Grabbuches | 7,00 € |
| e) Für die Prüfung und Zustimmung zu einer Umbettung von Leichen und Aschen | 12,00 € |
| f) Für die Prüfung der Zulassungserfordernisse für gewerblich Tätige und die Ausstellung einer Berechtigungskarte | 12,00 € |
| g) Anforderung einer Urne | 12,00 € |
- (2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.
- (4) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
- a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 - b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
 - c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Änderung der Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung, somit am 11.10.2011, in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührenordnung vom 31.08.2008 und deren Ergänzung vom 06.05.2008 außer Kraft.

Mainhausen, den 10.10.2011

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Mainhausen

D i s s e r
Bürgermeisterin